

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



9-N-31/32-2001

Bearbeiter
Mag. Haiden(0 28 52) 9025 Durchwahl
25300Datum
27. Mai 2002

Betrifft:

„Horstnahe Storchewiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz“, Abschnitt 1 - Gmünd, KG Böhmeil und KG Gmünd; Erklärung zum Naturdenkmal

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 26.05.2002

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die horstnahen Storchewiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz im Abschnitt 1 – Gmünd, im Bereich der Katastralgemeinden Gmünd und Böhmeil, dargestellt im Vermessungsplan der Abteilung Vermessungswesen des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8.10.2001, BD5-V-10551, Plan Nr. 07007, zum **Naturdenkmal**, wobei die im Abschnitt II., Punkt 1. und 2., angeführten **sichernden Maßnahmen einzuhalten** und die im Abschnitt III., Punkt 1. bis Punkt 10., als **Ausnahmen vom Eingriffsverbot** angeführten Maßnahmen **zulässig sind**, und zwar auf folgenden Grundstücken:

a) *landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:*

Grdst. Nr. 53/17 (Teilfläche), 1328 (verbleibende Teilfläche ohne Festgelände), 1395, 1396/1, 1403, 1404/1, 1404/2, 1405/2, 1417/3, 1424/2, 1430/2, 1465/5, 1466/3, 1466/4, 1467/2, 1468, 1470, 1476/4, 1476/5, 1485/4, 1486/3, 1505 (Teilfläche), 1665, 1681, 1682, alle KG Gmünd

Grdst. Nr. 1143/1, 1144, 1146/1, 1146/2, 1146/3, 1147/2, 1147/3, 1148/2, 1148/3, 1149/2, alle KG Böhmeil

b) forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Grdst. Nr. 53/13, 53/17 (Teilfläche), 53/43, alle KG Gmünd

Grdst. Nr. 1139, 1140/1, 1140/2, 1141/1, 1143/2, 1143/3, 1147/1, 1148/1, alle KG Böhmeil

c) Gewässer (Lainsitz- Fluss):

Grdst. Nr. 1620 – ab der Lainsitzbrücke beim Grenzübergang Bleyleben flussabwärts, KG Gmünd

Grdst. Nr. 1239/2, 1239/3, 1240, alle KG Böhmeil

Grdst. Nr. 1241/7 (Teilfläche flussabwärts der Lainsitzbrücke, bis zum Beginn der Regulierungsstrecke, KG Böhmeil

d) sonstige Nutzung

Grdst. Nr. 1505, KG Gmünd

II.

Folgende sichernde Massnahmen sind einzuhalten:

1. Feuchte bis nasse Wiesenstandorte sind 1 – 2 Mal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren zu mähen. Sonstige Wiesen sind mindestens 1 Mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist jeweils von der Fläche des Naturdenkmales zu entfernen.

(Hinweis: Sollte sich niemand aus der örtlichen Bevölkerung bereit finden, die Wiesen zu mähen, wird die Mahd von der Naturschutzbehörde, auf Kosten der Naturschutzabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung, veranlasst.)

2. Der Einsatz von Düngemitteln auf den Wiesengrundstücken ist verboten.

III.

Nachstehende Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind unter den angeführten Voraussetzungen zulässig:

1. Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Kanälen, Brunnen und Leitungen. Wartungsarbeiten sind vorzugsweise in den Zeitraum zwischen September und März zu verlegen. Zweck, Beginn und Abschluss der Reparatur-

und Wartungsarbeiten sind der Naturschutzbehörde jeweils im Vorhinein (an Werktagen von Montag bis Freitag, innerhalb der Amtsstunden) bekannt zu geben.

2. Die Nutzwasserentnahme aus bestehenden Brunnen und Leitungen.
3. Die Benützung und Instandhaltung bestehender Wege.
4. Die Ausübung der Jagd.
5. Die Ausübung der Fischerei.
6. Die extensive Wiesenbewirtschaftung (darunter versteht man eine Wiesenbewirtschaftung, bei der auf die Verwendung von Düngemitteln verzichtet wird).
7. Die Plenterbewirtschaftung der Waldgebiete (darunter versteht man eine Waldbewirtschaftung, bei der Einzelstammentnahmen der vorhandenen Gehölzarten, jedoch keine Kahlhiebe erlaubt sind).
8. Der punktuelle Rückschnitt von Ufergehölzen und der solitären Weiden.
9. Die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Lainsitz als Grenzgewässer notwendig sind, dürfen durchgeführt werden, sofern **vorher** das Einverständnis der Naturschutzbehörde erreicht wurde. Das gleiche gilt für die Maßnahmen zur Erhaltung der Fließgewässerstrecke. Als Grundsatz für etwaige flussbauliche Maßnahmen hat zu gelten, dass die Lebensraumqualität der gewässernahen Bereiche nicht oder nur in unbedingt notwendigem Maße herabgesetzt werden darf.
10. Die bilateralen Verpflichtungen, die sich aus dem bestehenden Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern, BGBl. Nr. 106/1970, sowie aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 344/1975, beide Verträge in der Fassung des BGBl III Nr. 123/1997, ergeben, bleiben unberührt und sind stets zu beachten.

Rechtsgrundlage:

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Hinweis:

- Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0, ist dem Eigentümer oder mit Zustimmung des Eigentümers dem Nutzungsberechtigten auf Antrag eine **Vergütung** der entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile

zu leisten, wenn sich für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergeben.

- Gemäß § 30 Abs. 3 leg. cit. ist der Antrag auf Entschädigung gemäß § 23 Abs. 1 vom Grundstückseigentümer oder Berechtigten, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von **zwei Jahren** nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zulässig.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9.5.2000, 9-N-9626/50, bzw. mit Berufungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 15.2.2002, RU5-B-183/003, wurden die horstnahen Storchenwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz, auf Grundstücken in der KG Wielands und Ehrendorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20.6.2000, LGBl. 5500/13-23, wurde das Gebiet „Lainsitzniederung“ auf Grundstücken in den KG's Böhmzeil, Breitensee, Eibenstein und Grillenstein (alle Stadtgemeinde Gmünd) zum Naturschutzgebiet erklärt.

Mit Schreiben vom 19.11.1998 regte Herr Mag. Ernst Wandaller bei der Naturschutzbehörde die Erklärung des Naturgebildes „Horstnahe Storchenwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz“, Abschnitt 1 - Gmünd, auf Grundstücken in der KG Böhmzeil und KG Gmünd, flussabwärts des oben erwähnten Naturdenkmales, an.

Zur näheren Erläuterung des Umfanges der geplanten Naturdenkmalerklärung und der damit verbundenen Entschädigungsfragen für die Ertragsminderung bzw. Wirtschaftsführungerschwernis fand am 5.2.2001 bei der Naturschutzbehörde unter

Einbeziehung aller betroffenen Grundstückseigentümer eine Informationsveranstaltung statt.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd teilte der Stadtgemeinde Gmünd, der NÖ Umweltschutzbehörde und den betroffenen Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 7.6.2001 mit, dass hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides genannten Grundstücke ein Naturdenkmalverfahren eingeleitet wurde.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in dem zu dieser Problematik eingeholten Gutachten vom 11.7.2000, BD1-N-9000/458, und anlässlich der Naturschutzverhandlung am 3.9.2001 Folgendes aus:

„Befund:

1. Lage:

Gegenstand ist der ca. 1,5 km langen Flussabschnitt der Lainsitz zwischen den Grenzübergängen Gmünd (200 m flussabwärts der Lainsitzbrücke bei der Bodenstorfer Mühle) und der Lainsitzbrücke beim Grenzübergang Bleyleben.

2. Charakteristik:

Zu Beginn des Gebietes bei der Bodenstorfer Mühle findet man markante Steininformationen und Stromschnellen im Fluss. In diesem Abschnitt reicht das Ortsgebiet direkt an die Ufer heran. Direkt flussaufwärts anschließend folgt eine prägnante Aufweitung des Flussbettes mit Inseln, Schotter- und Sandbänken. Der folgende Flussabschnitt bis zur ÖBB-Brücke zeichnet sich durch eine Auwaldstrecke aus. Man findet dort einen Standortgradienten von lainsitznahen Weichholzaunen (erlenbruchartig) mit erhaltenem Altarm bis zu Hangwäldern mit Eiche, Esche und Bergahorn im unteren Schlosspark. Flussaufwärts bis zum südwestlichen Ende des unteren Schlossparks nehmen zusehends die Standorte der harten Au zu. Im Schlosspark finden sich markante Alteichen und große Linden.

An den Schlosspark anschließend beginnt eine offene Landschaft mit einem Mosaik verschiedener Wiesentypen. Insbesondere flussnahe Standorte sowie runsenartige Ausprägungen werden von Feuchtwiesen dominiert. Mit ansteigendem Gelände werden die Wiesen trockener. Eingestreut findet man verlandete Altarme, Auwaldzellen und solitäre Weidengebüsche.

3. Bisher nachgewiesene naturschutzrelevante Tierarten:

Weißstorch, Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze, Pirol, Grünspecht, Schlagschwirl, Rohrammer und Neuntöter.
Fischotter, Laubfrosch, Springfrosch, Erdkröte, Ringelnatter, Zauneidechse, Grüne Keiljungfer, Gebänderte und Blauflügel-Prachtlibelle, Sumpfschrecke, Dunkler und Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling.

D) Gutachten

Das Gebiet ist Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Biotopkomplexes (Flusslandschaft) der bis zur KG Wielands reicht. Der gegenständliche Lainsitzbereich (Abschnitt 1) ist der unterste Teil dieses ausgedehnten Feuchtgebietes. Flussaufwärts bei Ehrendorf läuft bereits ein Naturdenkmalverfahren. Der gesamte Bereich zwischen Stromschnellen und den Auwäldern in der KG Wielands ist aus folgenden Gründen naturschutzfachlich äußerst bedeutend:

Horstnahe Storchenviesen:

Durch den kontinuierlichen Wiesenschwund (Bautätigkeit in den traditionellen Nahrungswiesen) kommt diesen lainsitznahen Wiesen im Bereich Gmünd eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der lokalen Storchenvielzahl zu. Besonders für den Bruterfolg der Störche sind die horstnahen Wiesen als Futterquelle entscheidend.

Auwaldreste:

Auwälder stellen an der österreichischen Lainsitz eine Rarität dar. Meist findet man lineare Auenstreifen, die sich auf einen relativ schmalen Ufersaum beschränken. Daher sind größere, zusammenhängende und flächige Auwaldflächen, wie sie zwischen den Stromschnellen und den Auen in der KG Wielands anzutreffen sind, einzigartig. In diesem Zusammenhang wird auf den unteren Schlosspark hingewiesen, der sich durch eine hohe Standortvielfalt mit vielen Übergängen von harter zu weicher Au auszeichnet. Hervorzuheben sind auch die an die Au anschließenden Hangwälder, die Altarmbereiche im Schlosspark und die wunderschönen, alten Laubbäume mit einem reichen Angebot an Bruthöhlen.

Naturnaher Lainsitzabschnitt:

Obwohl das Ufer stellenweise mit Steinwürfen abgesichert ist, wurde ein gewundener, naturnaher Flussverlauf beibehalten. Dadurch entsteht eine abwechslungsreiche Uferzone und ein reich strukturiertes Flussbett. Fischotter, Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze und Flusslibellen profitieren von dieser Standortvielfalt und der größtenteils erhaltenen Flusssynamik. Als Besonderheit unter den Flusslibellen ist die europaweit gefährdete Grüne Keiljungfer zu erwähnen.

Lebensraum seltener Arten:

Die flussbegleitenden Wiesen werden teilweise von europaweit geschützten Schmetterlingsarten besiedelt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Nachweis des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf- Ameisenbläulings. Der Übergang von Feuchtwiesen zu trockeneren Wiesenanteilen stellt für beide Arten ideale Bedingungen dar. Angewiesen sind beide Arten auf das Vorhandensein der Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) und Populationen von Knotenameisen in deren Erdbauten die Larven überwintern.

Die Grüne Keiljungfer ist in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet. Die speziellen Ansprüche dieser Art zeichnen sich durch das Vorhandensein diverser Lebensraumrequisiten wie naturnahe Fließgewässer mit Sandbänken, lückiger Ufergehölzbestand, Wechsel zwischen besonnten und beschatteten Uferbereichen und ufernahe Wiesen als Jagd- und Paarungsrevier aus.

Der Eisvogel steht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Er benötigt unverbaute Steilufer zur Anlage seiner Bruthöhlen. Steilufer können sich nur an Flüssen ausbilden, deren Dynamik für bettbildende Vorgänge ausreicht und deren Ufer noch erodieren können.

Der Neuntöter steht ebenfalls in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Er besiedelt offene Landschaften mit eingestreuten Hecken und kleinen Gehölzgruppen, die er zur Anlage seines Brutplatzes, als Sing- und Jagdwarte nutzt.

Das Gmünder Becken stellt einen Verbreitungsschwerpunkt des Weißstorches im Waldviertel dar (10 Brutpaare). Sie zählt hinter der Brutpopulation bei

Marchegg zu den bedeutendsten Niederösterreichs. Alleine im Stadtgebiet Gmünd brüten 4 Paare, die auf die Lainsitzwiesen angewiesen sind.

Die stark gefährdete Sumpfschrecke besiedelt die feuchten Wiesenmulden und Altarmreste.

Ebenfalls erwähnenswert sind die Amphibienvorkommen. Nachgewiesen wurden bisher der Laubfrosch, die Erdkröte und der Springfrosch. Alle diese Arten werden in den "Roten Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs" als gefährdet ausgewiesen. Die beiden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten, die in NÖ ebenfalls gefährdet sind, sind die Ringelnatter und die Zauneidechse. Bis auf die Zauneidechse nutzten alle angeführten Kriechtierarten sowohl aquatische als auch terrestrische Lebensräume und profitieren von funktionalen Raumgefüge zwischen der Lainsitz und den flussbegleitenden, naturnahen Flächen. Die Zauneidechse meidet dichten Wald und trockene, warme Standorte. Sie ist ein Bewohner der Storchwiesen.

Zuletzt sei auch noch auf den Fischotter hingewiesen, der auch im Gebiet vorkommt und in Anhang 2 der FFH-Richtlinie steht. Diese Tierart war durch gezielte Verfolgung hochgradig gefährdet. Nicht zuletzt Artenschutzprogramme haben mitgeholfen, dass der Fischotter heute im Waldviertel weit verbreitet ist.

Granitblöcke und Stromschnellen in der Lainsitz:

Besonders die mächtigen Granitblöcke im Flussbett sind äußerst landschaftswirksam. Sie sind von der Bodenstorfer Brücke aus gut einsehbar. Die Lainsitz ist im Bereich Gmünd als Tieflandfluss anzusprechen. Im Bereich der Stromschnellen mit seinen großen Granitblöcken erhält die Lainsitz kurz wieder einen gebirgsbachartigen Charakter. Dieser Abschnitt bietet einen reizvollen und dynamischen Kontrast zu den flussauf- und flussabwärts anschließenden ruhigeren Flussabschnitten.

Gebietsabgrenzung:

Dem Gutachten ist ein Plan beigelegt, in dem die vorgeschlagene Abgrenzung in roter Farbe eingezeichnet ist. Es wird festgehalten, dass es sich dabei um eine Erstabgrenzung handelt, die im Zuge eines Lokalausgleichs erstellt wurde. Nachfolgende Vermessungen können vor allem im Bereich Schlosspark und

Festgelände erforderlich sein. Außerdem sollten Sonderstandorte, die besonderen Regelungen unterworfen sein sollen, extra ausgewiesen werden.

Managementvorschläge:

- Jährliche Mahd der Wiesen
- Feuchte bis nasse Wiesenstandorte sollten 1 – 2x in 5 Jahren gemäht werden.
- Düngeverzicht

Zulässige Nutzung:

- Plenterbewirtschaftung der Waldgebiete
- Extensive Wiesenbewirtschaftung (Keine Düngung)
- Punktueller Rückschnitt von Ufergehölzen und der solitären Weiden.

Ausnahmen vom Eingriffsverbot:

- Wartung bestehender Kanäle, Nutzwasserentnahmen, Brunnen, sonstiger Leitungen
- Benützung und Instandhaltung der bestehenden Wege

Abschließende Bemerkungen:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine **Erklärung des verfahrensgegenständlichen Teilabschnittes zum Naturdenkmal empfohlen werden kann**. Besondere Bedeutung besitzt der in Rede stehende Flussabschnitt mit seinen Wiesen und Auenbereichen aufgrund seines **wissenschaftlichen Wertes** – regionale Bedeutung – sowie **als prägendes Element des Landschaftsbildes** (besonders Stromschnellen mit Granitblöcken, alte Baumexemplare, Wiesenbereiche mit eingestreutem Weidengebüsch). Aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung des schützenswerten Naturgebildes und im Hinblick darauf, dass entlang der Lainsitz flussaufwärts Bestrebungen vorhanden sind, weitere Naturdenkmäler einzurichten, wird vorgeschlagen, den bisher beschrittenen konsensualen Weg mit den Grundeigentümern weiter zu verfolgen. Es darf in diesem Zusammenhang nochmals auf das Verhandlungsergebnis vom 9. Juni 2000 verwiesen werden. In dieser Verhandlung hat die Stadtgemeinde Gmünd grundsätzlich Bereitschaft bekundet, gemeindeeigene Grundstücke in das Areal des Naturdenkmales einzubringen. Mit den Grundeigentümern sollten Informationsgespräche stattfinden und außerdem bereits im Vorfeld eventuelle Entschädigungsfragen behandelt werden.“

Das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde anlässlich der Naturschutzverhandlung am 3. September 2001 den anwesenden Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Herr Rudolf Gabmann, Eigentümer der Grdst. Nr. 1395, 1396/1, 1396/2, KG Gmünd, sprach sich bereits am 2.3.2001 persönlich vor der Naturschutzbehörde und in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 31.8.2001 gegen die Unterschutzstellung seiner Grundstücke aus. Dies deswegen, da sich laut seinen Angaben auf dem Grundstück Nr. 1396/2, KG Gmünd, eine Garage befinde und die genannten Grundstücke mit Hypotheken belastet seien. Im Falle einer Unterschutzstellung würde eine Entwertung der Grundstücke eintreten und wäre er mit einer Einbeziehung nur im Falle einer Ablöse der Grundstücke als Ganzes einverstanden.

Herr Andreas Salvator Habsburg-Lothringen, Eigentümer der Grdst. Nr. 53/13, 53/17, 53/43 (je KG Gmünd) sowie Grdst. Nr. 1139, 1140/1, 1140/2, 1143/1, 1143/2, 1143/3, 144, 1146/2, 1147/2, 1148/2, 1149/2 und 1240 (je KG Böhmzeil), vertreten durch DI Wolfgang Renner, sprach sich am 2.3.2001, 22.10.2001 bzw. am 27.11.2001 vor der Naturschutzbehörde gegen eine Unterschutzstellung der genannten Grundstücke aus.

Dies deswegen, da laut seinen Angaben eine weitere Einschränkung des Grundeigentums aufgrund vielfältiger sonstiger Belastungen durch Servitute nicht mehr befürwortet werde.

Überdies sei auf Teilflächen der Grdst. Nr. 53/43 und 53/13, KG Gmünd, die Anlage eines Wildackers beabsichtigt und erscheine eine Unterschutzstellung der nördlich der Bahn gelegenen, erst seit relativ kurzer Zeit forstlich genutzten und als „Park“ im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Grundstücke nicht zielführend. Aus wirtschaftlicher Sicht sei derzeit nicht absehbar, wie intensiv und in welcher Kulturgattungsform die genannten Grundstücke in Zukunft genutzt werden sollen.

Herr Andreas Salvator Habsburg-Lothringen, vertreten durch Herrn DI Wolfgang Renner, teilte der Naturschutzbehörde am 19.4.2002 mit, dass derzeit und auch in den nächsten Jahren keine Bestrebungen bestehen, den beabsichtigten Wildacker auf Teilflächen der Grdst. Nr. 53/43 und 53/13, KG Gmünd, anzulegen.

Der Vertreter der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung führte im Zuge der Informationsveranstaltung am 5.2.2001 und in der schriftlichen Stellungnahme vom 15.5.2002, RU5-NSP-063/005, aus, dass mit den Entschädigungszahlungen die vermögensrechtlichen Nachteile, die durch die verfügbaren Nutzungsbeschränkungen bzw. durch den erhöhten Pflegeaufwand entstehen, abgegolten werden. Die Höhe der Entschädigungssätze entspricht den im Naturschutzgebiet „Lainsitzniederung“ verwendeten Berechnungen und beträgt diese bei landwirtschaftlicher Nutzung € 276,16/ha/Jahr (wertgesichert) und bei forstwirtschaftlicher Nutzung € 138,08/ha/Jahr (wertgesichert). Die für die Entschädigung erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung, sofern die Zahlungen jährlich in Anspruch genommen werden.

Laut Mitteilung der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung liegen bis dato zwischen dem Land NÖ und den betroffenen Grundstückseigentümern noch keine rechtsverbindlichen Entschädigungsvereinbarungen vor.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. kann die Umgebung eines Naturgebildes, soweit diese für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg. cit. dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 11.7.2000 bzw. der am 3.9.2001 durchgeführten Naturschutzverhandlung war das Naturgebilde „horstnahe Storchenviesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz, Abschnitt 1 – Gmünd“, auf den genannten Grundstücken in den KG Gmünd und Böhmzeil zum Naturdenkmal zu erklären.

Zu den Einwendungen von Herrn Rudolf Gabmann und Herrn Andreas Salvator Habsburg wird ausgeführt, dass diese im seit dem Jahre 1998 anhängigen Verfahren bereits ausführlich erörtert und zum Teil in den Abschnitten II. und III. berücksichtigt wurden. Allfällige Bewirtschaftungsnachteile sind in einem von der NÖ Landesregierung auf Antrag durchzuführenden, nachgeschalteten Verfahren über das Bestehen eines Anspruches auf und über die Höhe der Entschädigung geltend zu machen (siehe den Hinweis vor der Begründung !).

Die Einbeziehung der Grundstücke von Herrn Andreas Salvator Habsburg in das gegenständliche Naturdenkmalverfahren erfolgte – wie auch die Grundstücke der übrigen Grundstückseigentümer - auf Grundlage der Ausführungen im naturschutzfachlichen Gutachten vom 11.7.2000. Den auf diesen Grundstücken vorhandenen Auwaldzellen bzw. Wiesenflächen kommt - nicht zuletzt auch aufgrund ihrer Seltenheit - besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Außerdem verleihen sie der Landschaft in dem in Rede stehenden Flussabschnitt der Lainsitz ein besonderes Gepräge.

Das Grdst. Nr. 1396/2, KG Gmünd (Eigentümer Rudolf Gabmann) wurde aus dem gegenständlichen Naturdenkmalverfahren ausgeschieden, da dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (laut Stellungnahme vom 22.10.2001) dieses Grundstück aufgrund seiner Bebauung für eine Unterschutzstellung naturschutzfachlich nicht bedeutsam genug erschien.

Sollte eine Änderung der bestehenden Wiesennutzungen auf den gegenständlichen Grundstücken betriebsbedingt erfolgen und/oder durch die geänderte Bewirtschaftung die sichernden Maßnahmen (Abschnitt II.) nicht mehr gewährleistet sein, werden künftig anfallende Kosten für die Durchführung der Mahd und die Entfernung des Mähgutes von der Naturschutzabteilung, Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, getragen.

Die im Abschnitt III, Punkt 9 und 10, angeordneten Ausnahmen vom Eingriffsverbot waren einerseits zum Schutz der Lebensraumqualität der grenzgewässernahen Bereiche und andererseits im Hinblick auf die mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen, bestehenden bilateralen Verträge, die nunmehr auch zwischen Österreich und Tschechien gelten und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen vorzuschreiben.

Somit war aufgrund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Land NÖ, p. A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz
2. die Stadtgemeinde 3950 Gmünd, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Frau Ingeborg Wally, Postgasse 13, 1010 Wien
5. Frau Helga Diwoky, Josef Gangl-Gasse 5, 3950 Gmünd
6. Frau Ulrike Sprung, Aufhofstraße 35, 1130 Wien
7. Frau Mag. Gertraud Mader, Pyrkerstraße 13, 1190 Wien
8. die Österreichischen Bundesbahnen, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien
9. die Stadtgemeinde 3950 Gmünd, z.H. des Herrn Bürgermeisters
(als Grundeigentümerin)
10. Frau Hermine Kledorfer, Kirchengasse 25, 3950 Gmünd
11. Frau Leopoldine Pichler, Stadtplatz 12, 3950 Gmünd
12. Herrn Maximilian Pilz, Stadtplatz 16, 3950 Gmünd
13. Frau Anna Bernhard, Saileräckergasse 18/2/7, 1190 Wien
14. Herrn Otto Weinhappl, Schremser Straße 28, 3950 Gmünd
15. Frau Hedwig Weinhappl, Schremser Straße 28, 3950 Gmünd
16. die Verlassenschaft nach der verstorbenen Hilda Preissl, vertreten durch den
eingeworteten Erben Günter Preissl, 6780 Burford Street, Burnaby, B.C.
V5EIR8, Kanada (als ausserbüchlicher Eigentümer)
17. die Mokesch Bau- und Zimmermeister GmbH, Weitraer Straße 46, 3950 Gmünd
18. Frau Mag. Elisabeth Necesal, Obere Donaustraße 65/6, 1020 Wien
19. Frau Juliana Frei (Adresse unbekannt)
20. Frau Maria Minarik (Adresse unbekannt)
21. Herrn Rudolf Gabmann, Titus Appel-Straße 3, 3902 Vitis
22. Herrn Andreas Salvator Habsburg-Lothringen, z.Hd. Herrn DI Wolfgang Renner,
Stadtplatz 3, 3950 Gmünd

Ergeht zur Kenntnis an:

23. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Baudirektion - Naturschutz, z.H.
Herrn Dr. Werner Haas, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, z.H. Herrn Dr.
Neumeister, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
25. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessungswesen, Landhausplatz
1, 3109 St. Pölten

26. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
27. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Raumordnung und Regionalpolitik R/2, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
28. den WWF Österreich, Ottakringer Straße 114 – 116, Postfach 1, 1162 Wien
29. den Lainsitz-Wasserverband, z. Hd. des Obmannes Herrn Emmerich Bäck, p. A. Marktgemeindeamt 3971 St. Martin
30. Herrn Mag. Ernst Wandaller, Johann Strauß-Gasse 2, 3950 Gmünd

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h ü t t



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Gmünd, am 26.02.2006

An die
Habsburg Lothringen'sche Gutsverwaltung
Gmünd
z.Hdn. Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Renner
Stadtplatz 3
3950 Gmünd



RU5-BE-65/006-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Renata Schulte

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15233

Datum

04. Juli 2006

Betrifft

„Horstnahe Storchwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz“,
Abschnitt 1 – Gmünd, KG Böhmzeil und KG Gmünd; Erklärung zum Naturdenkmal,
Berufung; Bescheid

Bescheid

Über Ihre fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 27. Mai 2002, Zl. 9-N-31/32-2001, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird der Berufung teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die sich – in Fließrichtung gesehen, also südöstlich – der bestehenden Kanaltasse des Abwasserverbandes Lainsitz, Verbandsammler Süd, befinden und die Trasse selbst in der Breite von drei Meter, werden von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen. Im unten abgebildeten Plan sind es die dunkel beige dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 53/13, 53/17 und 53/43, alle KG Gmünd, wobei dieser Plan einen Teil dieses Bescheides bildet.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16 - Lilienfeld
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/15220 - E-Mail post.ru5@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

VERBANDSAMMLER GMÜND

- Grenze Katastralgemeinde
- Grundstücksgrenzen
- Verbandssammler
- Betroffene Grundstücke SO
- Betroffene Grundstücke NW



Maßstab 1: 2 500
0 100 Meter

Quellen:
Verwaltungsdaten: BEV, G.L. 1000 Wien
Gemeinsamen: LÖSB, 1000-03 i.d.F.
Inhalt: Amt der NÖ Lng., Amt RUS
abgesichert: 3. Umvermessungsprojekt der Katastralgemeinde

Datum: 03. April 2006
Inhalt: De. Neumesser, Amt RUS
Information: DA. Hofmeister, Amt Vermessung und Geoinform.
Information im WWW: <http://www.noe.gv.at/landmngs>



Für das erklärte Naturdenkmal gelten folgende Ausnahmen vom Eingriffsverbot und folgende Nutzung ist zulässig:

- Plenterbewirtschaftung (Einzelstammentnahme) der Waldgebiete
- Im Bereich der Ufergehölze punktueller Rückschnitt bzw. Einzelstammentnahme
- Extensive Wiesenbewirtschaftung mit Düngeverzicht
- Jährliche Mahd der Wiesen unter Entfernung des Mähgutes
- Wartung bestehender Kanäle, Nutzwasserentnahmen, Brunnen, sonstiger Leitungen, wobei die Arbeiten in den Monaten von September bis März stattfinden sollen. Zweck, Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der Naturschutzbehörde jeweils im Vorhinein bekannt zu geben.
- Benutzung und Instandhaltung bestehender Wege.
- Unbedingt erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung des ungehinderten Abflusses und die Ufersicherung.
- Das Auspflanzen von Obstbäumen auf dem nicht bestockten, westlich der Kanaltrasse gelegenen Teil des Grundstückes Nr. 53/13, KG Gmünd.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz die horstnahen Storchwiesen und Auwaldzellen im Nahbereich des Grenzflusses Lainsitz im Bereich der Katastralgemeinden Gmünd und Böhmzeil zum Naturdenkmal erklärt, sichernde Maßnahmen vorgeschrieben und Ausnahmen vom Eingriffsverbot festgelegt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Habsburg Lothringen'sche Gutsverwaltung Gmünd fristgerecht Berufung und begründete diese damit, dass die unternehmerische Freiheit des Gutes stark beeinträchtigt werde. Im Wesentlichen wurden folgende Gründe genannt:

1. + 2. Die im erstinstanzlichen Bescheid als „natürlich“ bezeichnete Au sei durch das Anheben des Wasserspiegels zur Nutzung der Wasserkraft entstanden und stelle eine von Menschen errichtete Anlage, welche überdies von einem Gleiskörper sowie durch Kanalisation zerschnitten werde, dar.
3. Ein großer Teil der vom Gut Gmünd betroffenen Grundstücke seien Aufschüttungen und Aushubablagerungen.
3. Der im Bescheid genannte Altarm sei ein Abflussgraben des Schlossteiches und müsse vom Bewirtschafter auf dessen Kosten wasserrechtlich in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.
4. Wurzeltätigkeit der Bäume könne jene Steinmauer beschädigen, welche im Bereich des Gutes Gmünd die Begrenzung der sogenannten Hartau bilde.
5. Da der öffentliche Schlosspark der Stadtgemeinde Gmünd nicht zum Naturdenkmal erklärt worden sei, könnten auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Berufungswerberin ausgenommen werden.
6. Die Erklärung der Grundstücke auf österreichischem Staatsgebiet seien eine Erschwernis zur Erschließung und Annäherung an die in Tschechien gelegenen Grundstücke.
7. Die mit der Erklärung zum Naturdenkmal verbundenen Entschädigungszahlungen seien ein zusätzlicher Aufwand von Steuergeldern.

8. Die Naturdenkmalerklärung werde zeitlich unbegrenzt erlassen jedoch könnten die Entschädigungszahlungen eingestellt werden.
9. Die Berufungswerberin spricht sich darüber hinaus gegen die Erklärung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke als Natura 2000 Gebiet aus.
10. Eine natürliche Nutzung wie sie von der Berufungswerberin seit Jahrzehnten vorgenommen worden sei schütze die Natur besser als Verordnungen und Auflagen.
11. Eine Unterschutzstellung und Nichtbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen verringere die Einnahmen der Berufungswerberin.
12. Auf den Grundstücken der Berufungswerberin befänden sich keine horstnahen Storchwiesen und seien die im erstinstanzlichen Bescheid genannten Tierarten auf Grund bereits vorhandener Naturschutzflächen genügend geschützt.
13. Durch die Erklärung zum Naturdenkmal werde eine intensive Bewerbung des Gebietes befürchtet, wodurch sich die Berufungswerberin nicht in der Lage sehe, unrechtmäßiges Betreten zu verhindern.

Die Berufung enthält zwar keinen expliziten Berufungsantrag, es ist jedoch inhaltlich der Antrag ableitbar, den erstinstanzliche Bescheid derart abzuändern, dass die Grundstücke, welche sich im Eigentum der Berufungswerberin befinden, von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden.

Die Berufsbehörde hat im ergänzenden Ermittlungsverfahren Befund und Gutachten einer naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zu der Frage, ob die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke vorliegen sowie zu den von der Berufungswerberin vorgebrachten Einwendungen eingeholt: Dieses Gutachten vom 10. Mai 2004 lautet wie folgt:

Befund:

1. Lage:

Bei dem ggst. Gebiet handelt es sich um einen rund 1,5 km langen Flussabschnitt der Lainsitz, zwischen rund 200 Meter flussabwärts der Lainsitzbrücke bei der Bodenstorfer Mühle und dem Grenzübergang Bleyleben.

2. Beschreibung:

Der Bereich flussabwärts der Lainsitzbrücke zeichnet sich durch markante Felsformationen und Stromschnellen im Bereich des Flussbettes aus. In diesem kurzen Abschnitt hat der Fluss einen völlig anderen, beinahe ‚gebirgsflussartigen‘ Charakter, gegenüber dem über weite Strecken für die Lainsitz eher typischen, ruhigem Dahinfließen unter Mäanderausbildung.

Direkt an diesen Abschnitt anschließend befindet sich eine prägnante Aufweitung mit Kies- und Sandbänken.

Das vorgeschlagene Naturdenkmalgebiet umfasst in diesem Bereich praktisch nur das direkte Flussgebiet.

Weiter flussaufwärts schließt eine Waldstrecke mit einer breiten Palette von unterschiedlichen Standortqualitäten an. Sehr feuchte, fast Erlenbruchartige Bereiche gehen mit zunehmender Geländehöhe in Richtung Schloss in trockenere Auwaldstandort mit Hangwaldcharakter über. Die Flusssufer sind mit Erlen und Weiden bestockt. Im Vorfeld der Geländestufe zum Schloss hin befindet sich inmitten des Waldes ein teilweise

verlandeter Altarmrest. Zahlreiche Feuchtezeiger wie beispielsweise Wasserschwaden, Seggen und Binsenarten weisen auf das feucht bis nasse Standortpotential hin. Die besagte Geländeanhöhung (nicht mehr innerhalb der Naturdenkmalbegrenzung – siehe dazu auch Berufungsschreiben der Habsburg Lothringenschen Gutsverwaltung Punkt 3 und Stellungnahme im ggst. Gutachten) dürfte nicht oder nur zum Teil natürlichen Ursprungs sein. Große Betonbrocken und Reste von Ziegelmaterial weisen auf künstliche Anschüttungen hin, die allerdings älteren Datums und daher bereits sehr gut verwachsen sind. Auf der Schüttfläche selbst befindet sich eine Erlenaufforstung, die ebenfalls nicht in das zukünftige Naturdenkmal einbezogen werden soll.

Im Bereich des Schlossgeländes am Rand der Geländekante (außerhalb der vorgeschlagenen Naturdenkmalfläche) sind weiters große (frische) Haufen von Bauschutt und Erdmaterial zu erkennen.

Südlich der ÖBB Brücke wird der Waldstandort zunehmend trockener. Zu den Baumarten Weide und Erle gesellen sich unter Anderem Esche, Pappel, Eiche, Linde, Hainbuche und Traubenkirschen. Auch der Unterwuchs zeigt deutlich die trockeneren Standortverhältnisse. Im Bereich des teilweise verlandeten Altarmrests befindet sich Weidengebüsch und Erlen.

Teilbereiche der Parzellen 53/43, 53/17 und 53/13, die unmittelbar neben der Bahntrasse liegen, sind merkbar gegenüber dem umgebenden Gelände (künstlich) aufgehört und aufgeforstet. Der nordöstliche Bereich dieser Flächen ist trockener und vorwiegend mit Linden bepflanzt, der südliche Abschnitt, der vor allem in den Randbereichen durch feuchtere Verhältnisse und natürlich aufgekommenen Weiden- und Erlenbewuchs gekennzeichnet ist, mit Esche und Zerreiche.

Im südöstlichen Randbereich unmittelbar neben der Bahnlinie, der vor allem durch schöne Altbäume (v.a. Linden) gekennzeichnet ist, dürfte das ursprüngliche Geländeniveau weitgehend unverändert erhalten geblieben sein.

Der Bereich der angeführten ehemaligen Anschüttungs- und Aufforstungsflächen auf Teilbereichen der Parzellen 53/43, 53/13 und 53/17 wurde ursprünglich auf Grund seiner Lage in den Naturdenkmalvorschlag (im Sinn einer ‚mitgeschützten Umgebung‘) inkludiert. Aus naturräumlicher Sicht könnte dieser Bereich auch ohne wesentliche substantielle Verluste ausgenommen werden, da er in Hinblick auf sein Standortpotential weitgehend verändert ist.

Im weiteren Anschluss an das ggst. Waldgebiet befindet sich eine ausgedehnte Wiesenlandschaft mit eingesprengten Röhrichtbereichen und Gehölzformationen (v.a. im Bereich verlandeter Mäander). Die Oberflächenmorphologie der Wiesenlandschaft lässt die Tätigkeit des Flusses deutlich erkennen. Im Bereich der im Gelände noch gut sichtbaren ehemaligen Flussarme finden sich Röhricht, Strauch- und Baumweiden, Erlengebüsch, markante Einzelbäume und gleichzeitig auch die feuchtesten Wiesenstandorte. Mit zunehmender Geländehöhe werden die Wiesenstandorte trockener. Die Wiesen werden derzeit regelmäßig gemäht.

Im Bereich des Wiesengebietes ist der Flusslauf von einem schmalen Band aus Erlen- und Weidenbäumen gesäumt. Dieser weitet sich weiter im Süden knapp vor dem Grenzübergang Bleyleben neuerlich zu einem großteils aus Weiden bestehenden Waldgebiet auf.

2. Naturschutzrelevante Tier-, Pflanzenarten und Lebensräume (unter Berücksichtigung der Schutzgüter des NATURA 2000 Gebietes):

Das Gebiet ist Teilbereich des NATURA 2000 Gebietes ‚Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft‘ und verbindet die höchst schutzwürdigen Teile der Flusslandschaft nördlich und südwestlich des ggst. Gebietes (‚Lainsitzniederung‘ und ‚Horstnahe Storchwiesen und Auwaldzellen im Bereich der KG Wielands‘).

Aus naturschutzfachlicher Sicht besonders bemerkenswert sind unter anderem die flächigen flussbegleitenden Auwald- und Wiesenbereiche mit Altarmresten unterschiedlichen Verlandungsgrades und Ausstattung. Insgesamt weist der ggst. Abschnitt ein vielfältiges Mosaik an Lebensräumen auf.

Weiters erwähnenswert sind die auf naturnahe Flusssysteme angewiesenen im Gebiet vorkommenden Fischarten Koppe, Schlammpeitzger, Steinbeisser und Bachneunauge. Der Fischotter als weitere FFH Art ist im gesamten Bereich der Lainsitz und damit auch im ggst. Abschnitt verbreitet. An Vogelarten wurden bislang nachgewiesen: Weißstorch, Schwarzspecht, Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze, Neuntöter und Rohrammer.

Für den Weißstorch ist das Wiesengebiet von besonderer Bedeutung für den Nahrungserwerb. Eine langfristige Sicherung für das Überleben der ortsansässigen Population ist daher existentiell.

Im Gebiet bislang nachgewiesene Amphibien und Reptilien: Laubfrosch, Springfrosch, Erdkröte, Ringelnatter und Zauneidechse;

Nachgewiesene schützenswerte Libellenarten: Grüne Keiljungfer, Blauflügel – Prachtilibelle;

Nachgewiesene schützenswerte Schmetterlinge: Eschen-Scheckenfalter, Dunkler und Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling;

4. Abgrenzung:

Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens wurde ein Abgrenzungsvorschlag erarbeitet. Dabei wurden Flächen (Teilbereiche der Parzellen 53/43, 53/13 und 53/17) im Sinn einer mitgeschützten Umgebung einbezogen, die künstlich aufgehöht und aufgeforstet sind. Diese Einbeziehung ist auf Grund der Lage praktisch inmitten des Naturdenkmalgebiets trotz der derzeitigen naturräumlichen Ausprägung (bereits wesentlich veränderten Standortpotentials durch Aufschüttung und junge Aufforstung) grundsätzlich berechtigt. Auf Grund der derzeitigen standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Vegetationsausprägung der Flächen wäre im Sinn eines Kompromisses mit dem Grundeigentümer jedoch auch ein Verzicht auf diese Flächen denkbar. Der vorliegende Abgrenzungsvorschlag ist mit Ausnahme der erwähnten Parzellenteile auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten getroffen worden und in der vorliegenden Form nachvollziehbar und fachlich begründet.

Gutachten:

Das ggst. Gebiet ist Teilbereich des Ökosystems Lainsitzau und aus naturschutzfachlicher Sicht als äußerst hochwertig und damit unbedingt schützenswert zu bezeichnen. Die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zeigen jedoch auch ein beträchtliches Gefährdungspotential in Hinblick auf den Bestand des Gebietes.

Einzelne Aspekte werden in der Folge dargestellt:

1. Wiesengebiete als Nahrungsräume für den Weißstorch:

Das Gmünder Becken stellt einen Verbreitungsschwerpunkt des Weißstorchs im Waldviertel dar. Nach der Population in Marchegg zählen die hier brütenden Weißstörche zu den bedeutendsten Populationen in Niederösterreich.

In den letzten Jahren ist allerdings ein bedauernswerter Schwund an Wiesengebieten im Raum Gmünd festzustellen. Die Wiesenflächen des ggst. Gebietes haben vor allem für die Storchpopulation des Gmünder Raumes (im weiteren Umfeld neun bekannte Horststandorte mit wechselnder Besetzung, direkt in Gmünd derzeit zwei besetzte Horste; mündl. Mitt. Mag. Schmidt;) als leicht erreichbarer Nahrungsraum hohe Bedeutung. Ein Verlust der Flächen würde möglicherweise zum Erlöschen des Gmünder Brutbestandes oder zumindest eines Teiles davon führen.

2. Naturnaher Flusslauf als Lebensraum für Tierarten mit naturschutzfachlich besonderer Relevanz:

Die Lainsitz ist im ggst. Bereich von naturnaher Ausprägung mit abwechslungsreich strukturierten Bett- und Uferbereichen.

Diese Strukturen bieten die wesentlichen Grundlagen für das Vorkommen etlicher auf natürliche Fließgewässerverhältnisse angewiesene Tierarten. Im Besondern wären unter den Libellen die gefährdeten Fließgewässerarten Blauflügel-Prachtlibelle, die Gebänderte Prachtlibelle sowie die europaweit gefährdete Grüne Keiljungfer (Anhang II der FFH - Richtlinie) zu erwähnen. Voraussetzung für das Vorkommen dieser Arten ist unter Anderem relative Naturbelassenheit des Gewässers und seiner Ufer hinsichtlich Dynamik und Struktur, weitgehendes Fehlen von Eingriffen in die Gewässersohle und Vorhandensein von Uferbewuchs/-gehölzen und im Umfeld des Gewässers. Das Vorhandensein von besonnten Flächen mit krautiger Vegetation ist ebenfalls von Bedeutung.

Die Lainsitz bietet weiters für etliche auf naturnahe kleinere Fließgewässer angewiesene, gefährdete Fischarten einen idealen Lebensraum.

In Österreich sind derzeit nur fünf Vorkommen des Bachneunauges (Anhang II der FFH - Richtlinie) bekannt. Für die Lainsitz gibt es seit einiger Zeit gesicherte Nachweise im ggst. Abschnitt. Die Bedeutung einer nachhaltigen Sicherung dieses Flussabschnittes für diese Fischart ist somit besonders hervorzuheben.

Weiters erwähnenswert sind die auf naturnahe sauerstoffreiche Flusssysteme mit erhaltener Flussdynamik angewiesenen FFH - Fischarten Koppe und Steinbeisser, die im ggst. Abschnitt ihren Lebensraum haben.

Der Fischotter als weitere FFH - Art ist im gesamten Bereich der Lainsitz verbreitet. Die naturnahe Ausprägung des Gewässers und die extensive Nutzung des Umlandes führt zu hoher Lebensraumeignung für diese Art. Die Erhaltung und Förderung des Fischotters ist eines der höchstrangigen Ziele im Rahmen des Managements des NATURA 2000 Gebietes 'Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft' (siehe dazu den Entwurf zur NATURA 2000 Gebietsmappe; G. Prähofer).

Der im Gebiet vorkommende Eisvogel wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführt und benötigt unverbaute Steiluferbereiche für die Anlage seiner Bruthöhlen. Die Voraussetzungen für die Ausbildung solcher Uferstrukturen sind nur bei Fließgewässern mit ausreichender natürlicher Fließgewässerdynamik gegeben.

Auch der Neuntöter wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführt und ist im Gebiet anzutreffen. Er besiedelt vorwiegend offene Landschaftsbereiche mit einge-

streuten Gebüschformationen, die er als Brutplatz, Sing- und Jagdwarte nutzt.

Die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten Erdkröte, Laubfrosch und Springfrosch werden alle in der ‚Roten Liste ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs‘ als gefährdet geführt.

Die beiden Reptilienarten – Zauneidechse und Ringelnatter, die ebenfalls im ggst. Bereich nachgewiesen wurden sind in Niederösterreich ebenfalls gefährdet.

Mit Ausnahme der Zauneidechse sind die hier angeführten Arten auf die hohe Standortvielfalt und die enge Lagebeziehung trockener und feuchter Standorte angewiesen.

Die ausgedehnten Wiesenflächen sind vor allem für die folgenden europaweit geschützten Schmetterlingsarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Lebensraum von hoher Bedeutung. Beide Arten sind auf die enge Lagebeziehung feuchter und trockener Wiesenbereiche und das Vorhandensein ihrer Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) angewiesen. Diese Lebensraumbedingungen sind im ggst Gebiet gut ausgeprägt vorhanden.

5. Naturnaher Flussabschnitt mit weitgehend erhaltener Fliegewässerdynamik und begleitenden flächigen Auwaldresten:

Die Lainsitz hat im ggst. Abschnitt naturnahen Charakter mit weitgehend erhaltener natürlicher Fließgewässerdynamik. Nur punktuell sind die Ufer mit Blockwurf befestigt. Ein reiches Mosaik an unterschiedlichen Standorten, das wiederum die Voraussetzung für das Vorkommen von etlichen schützenswerten Tierarten (siehe 4.) ist, ist die Folge.

Flächige Auwaldbereiche sind im Bereich des österreichischen Abschnittes der Lainsitz kaum vorhanden. Unter diesem Blickwinkel hat das Vorhandensein von flächigen, zusammenhängenden Auwaldflächen im ggst. Abschnitt einen besonders hohen Stellenwert.

Weiters erwähnenswert ist der Flussabschnitt mit großen Granitblöcken im Bereich des Flussbettes und der aus dieser Einengung resultierenden stromschnellenartigen Ausprägung. Dieser Abschnitt ist einzigartig und hat auf das Landschaftsbild prägende Bedeutung.

6. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Berufungsschreibens:

Zu 1: Auch wenn der Wasserspiegel künstlich angehoben ist, kann das Auengebiet auf Grund der im Wesentlichen intakten Fließgewässerdynamik und der damit verbundenen Gestaltungskraft für Ufer und Flussbett in hohem Maß als naturnah bezeichnet werden. Durch die Anhebung des Wasserspiegels kommt es im ggst. Fall zu einer besseren Wasserversorgung des Auenbereiches und damit auch zu einer längeren Wasserführung der Altarmreste. Dieser Umstand ist aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus als positiv zu bewerten.

Zu 2: Es entspricht weiters durchaus den Tatsachen, dass das Gebiet sowohl durch eine Kanalisationsanlage als auch durch den Gleiskörper gequert wird. Trotz dieser Eingriffe ist jedoch der grundlegende Charakter des Flussauengebietes und seine spezifische Standortdynamik erhalten geblieben.

Zu 3: Aufschüttungen im Gebiet: Die Aufschüttungsflächen sind im Hinblick auf ihr Feuchtpotential natürlich verändert. Im Bereich des Waldgebietes werden einzelne Parzellenteile (junge Aufforstungsflächen, die sich auf ehemaligen Schüttereichen befinden nunmehr nicht als ‚mitgeschützte Umgebung‘ in das zukünftige Naturdenkmal

einbezogen, sondern ausgenommen werden.

Zu 4: kann aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht Stellung bezogen werden. Sollte ein Sanierungsplan für das genannte Gewässer vorliegen, kann eine Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht vorgenommen werden.

Zu 5: Sollte die Gefahr der groben Beschädigung oder sogar des Einsturzes der Mauer bestehen, können auch in Zukunft sichernde Maßnahmen ergriffen werden. Dies hat allerdings in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu geschehen um negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet hinten zu halten.

Zu 6: Die Abgrenzung des Gebietes wurde nach rein naturschutzfachlichen und naturräumlichen Kriterien gewählt.

Zu 12: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es wünschenswert die Flächen des Wiesengebietes im Wesentlichen im derzeitigen Zustand zu erhalten. Sollten in Zukunft Nutzungsänderungen angestrebt werden, müssten die Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine Schutzgüter geprüft werden.

Zu 13: Die Schutzbestrebungen beziehen sich sowohl auf Wiesenflächen („Horstnahe Storchwiesen“) als auch auf Waldparzellen („Auwaldzellen“). Ziel ist es weiters einen großräumigen Flächenverbund von Schutzgebieten im Bereich der österreichischen Lainsitz herzustellen. Großräumig agierende Arten sind darauf angewiesen und finden mit kleinen Teilbereichen keineswegs ihr Auslangen.

Das Vorkommen der Flusslibellen im ggst. Gebiet erstreckt sich keineswegs – wie im Berufungsschreiben behauptet – auf die gesamte Waldviertler Teichlandschaft, da die angeführten Arten naturnahe Fließgewässer als Lebensraum benötigen.

Eisvogel: Selbst wenn aktuell keine Nistplätze im Gebiet vorhanden sind, dient es doch als Nahrungs – und Lebensraum für diese Art. Durch die erhaltene Flussschiffahrt ist jedoch die Möglichkeit der Ausbildung von Steilwandbereichen gegeben.

Die Punkte 7 – 10 und 14 - 16 können nach Ansicht der unterzeichneten Sachverständigen nicht an dieser Stelle zufrieden stellend behandelt werden.

7. Abgrenzung:

Die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgeschlagene Abgrenzung (Plan ist im Akt enthalten) ist fachlich gut begründet und wird Aufrecht erhalten. Einzige Ausnahme bilden die oben schon erwähnten Teilbereiche der Parzellen 53/43, 53,13 und 53/17 (Aufforstung auf Aufschüttungsfläche). In diesem Fall wurde zwar schon eine Vermessung durchgeführt und ein Plan der auszunehmenden Fläche erstellt. Eine genauere Überprüfung der Vereinbarkeit mit den flächigen Schutzgütern des Natura 2000 Gebietes ergab jedoch gewisse Unstimmigkeiten. Ein Teil der unbedingt in das Naturdenkmal zu inkludierenden NATURA 2000 Fläche „Erlen-, Eschen-, Weidenauen“ würde dabei im Bereich der ausgenommenen Fläche liegen.

Die genaue Abgrenzung unter Berücksichtigung dieser Fläche ist daher noch abzuklären. In dieser Sache wird daher seitens der unterzeichneten Sachverständigen Kontakt mit der Abteilung Vermessung aufgenommen und bei Bedarf ein gemeinsamer Begehungstermin vereinbart werden.

8. Auflagen:

Management der Wiesen:

- Jährliche Mahd der Wiesen unter Entfernung des Mähgutes
- Düngeverzicht
- Nasse Wiesenstandorte sollten 1-2 mal in fünf Jahren gemäht werden

Abschließend wird festgestellt, dass eine Erklärung zum Naturdenkmal auf Grund der oben ausgeführten hohen naturschutzfachlichen Bedeutung und der latenten Gefährdung dringend empfohlen wird. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte unter Anderem im Bereich der flussnahen Wiesengebiete unterstreicht die Dringlichkeit einer nachhaltigen Sicherung dieses Lebensraumes.

Den flächig erhaltenen Auwaldgebieten kommt auf Grund ihrer Seltenheit im Bereich des österreichischen Lainsitzabschnittes besondere Bedeutung zu. Anschüttungen früherer Jahrzehnte zeigen auch heute noch, welchem Veränderungsdruck diese Auwaldbereiche ausgesetzt sind.

Weitere Wünsche zur Nutzungsänderungen könnten auch im Zusammenhang mit der grenznahen Lage des Gebietes in Zukunft gegeben sein. Dies unterstreicht nur die Notwendigkeit eines nachhaltigen Gebietsschutzes.

Die Unterschutzstellung des Gebietes bedeutet einen weiteren Schritt in den Bemühungen zum nachhaltigen Schutz des österreichischen Abschnittes der Lainsitz und ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst begrüßenswert.“

Dieses Gutachten wurde der Berufungswerberin, der NÖ Umweltschutzkommission sowie der Stadtgemeinde Gmünd im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzkommission teilte mit Schreiben vom 13. Juli 2004 mit, dass die Naturdenkmalerklärung im Sinne des Gutachtens befürwortet werde.

Die Berufungswerberin gab zu diesem Gutachten eine Stellungnahme ab, in welcher vorgebracht wird, dass die Sicherung des Vorkommens des Fischotters und des Eisvogels im Wesentlichen durch die Teichflächen der Berufungswerberin getragen werde. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Lainsitz im Bereich der die Berufungswerberin betreffenden Flächen keinesfalls naturnah sei.

Die Berufungswerberin erwarte Entschädigungszahlungen ab dem Verfahrensbeginn im Jahr 2000.

Abschließend wurde folgender Vorschlag unterbreitet:

„Das Grundstück Nr. 1240, KG Böhmzeil, werde in seinem gesamten Verlauf von der Einmündung in die Lainsitz bis zum Ablauf des Schlossparkteiches als offenes Gerinne wiederhergestellt und die derzeitigen Überhöhungen und Durchflusshindernisse beseitigt. Die Grundstücke Nr. 1143/1, 1144, 1146/2, 1147/2, 1148/2 und 1149/2, alle KG Böhmzeil, würden weiterhin als Hutweiden geführt und bewirtschaftet. Eine regelmäßige Nutzung der Ufergehölze in einem ca. 20-jährlichen Abstand auf einer Länge von ca. 30 m solle im Bewirtschaftungskonzept aufgenommen werden, um eine bestmögliche Uferbefestigung zu gewährleisten.

Alle Grundstücke südlich der Eisenbahntrasse sollen aus der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden.“

Daraufhin wurden seitens der Abteilung Naturschutz Verhandlungen bezüglich der Abgrenzung des Naturdenkmales im betroffenen Bereich und der erforderlichen Entschädigung begonnen.

Am 6. 10.2005 wurde nochmals ein Ortsaugenschein durchgeführt, wobei das im Spruch angeführte Ergebnis über die Verkleinerung des gegenständlichen Naturdenkmales erzielt wurde. Auch bezüglich der Entschädigung, welche im gesonderten Vertrag festgehalten wird, wurde Einigkeit erreicht

Aufgrund dieser grundsätzlicher Einigung und des Gutachtens der Amtssachverständigen, welches fachlich fundiert, von Widersprüchen frei und somit schlüssig darlegt, dass dem österreichischen Abschnittes der Lainsitz besondere Bedeutung zukommt, entschied die Berufungsbehörde der Berufung teilweise Folge zu geben und das Naturdenkmal zu verkleinern, jedoch nicht aufzuheben.

Für die meritorische Entscheidung waren folgende Rechtsgrundlagen von Bedeutung:

„Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-2, kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese gemäß § 12 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.“

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

Ergeht an:

3. **Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Schremser Str. 8, 3950 Gmünd**
Beilagen: SB
Bezug: GDW2-NA-0323
zur gefälligen Kenntnissnahme und Zustellung mitfolgender
Bescheidausfertigungen
(Berufungswerber und Stadtgemeinde). Der erstinstanzliche **Verfahrensakt ist**
angeschlossen. *Beschied wurde dem Berufungswerber direkt zugestellt.*

1. An die NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten zur Kenntnis.
2. Stadtgemeinde Gmünd, z. H. des Bürgermeisters, 3950 Gmünd zur Kenntnis.

Lille R. G. G. 5/10

Bezirkshauptmannschaft Gmünd
Eingel. am 23. Aug. 2006
GDW2-NA-0323/001
Beil.
*Beschied 2 Beil.
eingel. am 23. Aug.
an Stadtgemeinde
Gmünd am 25.8.
abgef. 20*

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Mag. Schulte

elektronisch unterfertigt

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z. Hd. des Hr. Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

Beilagen

9-N-876/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

-

Bearbeiter

Zeiler

(0 28 52) 25 01 Durchwahl

14

Datum

2. März 1989

Betrifft

Allee an der L 8180 bei Gr. Radischen; Erklärung zum Naturdenkmal -
Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, mit dem die an der Landesstraße 8180 zwischen km 0,0 und ca. km 1,1 sich linksseitig befindlichen 18 und rechtsseitig 14 stehenden Linden auf Parz. Nr. 1381/1, KG Gr. Radischen, zum Naturdenkmal erklärt worden sind, dahingehend, daß die Parz. Nr. 1383/1 zu lauten hat.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Im zitierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 16. November 1988, 9-N-876/5, wurde irrtümlich die Parz. Nr. 1381/1 angeführt.

Aus diesem Grund wurde von der Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG 1950 Gebrauch gemacht und der Genehmigungsbescheid dahingehend berichtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Land Niederösterreich, z.Hd. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Eisgarn, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Herrng. 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z.Hd. des
Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 22.7.1989
Für den Bezirkshauptmann:

